

Name:

Aktive Demokratie direkt

Kurzbezeichnung:

ADd

Zusatzbezeichnung:

Politik online

Anschrift:

**Ohlauer Straße 37
10999 Berlin
z. H. Herrn Wolfram Hahn**

Telefon:

(0 30) 43 73 49 94

Telefax:

(0 30) 43 73 49 96

E-Mail:

info@aktivedemokratie.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 27.11.2011)

Name:

Aktive Demokratie direkt

Kurzbezeichnung:

ADd

Zusatzbezeichnung:

Politik online

Bundесvorstand:

Vorsitzender:

Dr. Claus-Peter Adler

Stellvertreter:

Wolfram Hahn

Schatzmeister:

Wilfried Hasler

Beisitzer:

Bert Klemp

Dr. Reinhard Glöckner

Landesverbände:

./.

A Bundessatzung der Partei Aktive Demokratie direkt

Name: Aktive Demokratie direkt

Kurzbezeichnung: ADd

Zusatzbezeichnung: Politik online

Präambel

Die Partei Aktive Demokratie direkt ist ein Zusammenschluss demokratischer Bürger, die neue politische Partizipationsmöglichkeiten nutzen möchten, um so dem Wunsch vieler Bürger nach mehr Möglichkeiten einer Beteiligung an der Politik zu entsprechen. Dabei sollen auch Möglichkeiten geschaffen werden, zeitnah zu wichtigen Entscheidungen Wissen und Sachverstand der Basis einzubringen.

Die Partei Aktive Demokratie direkt ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim weiteren Ausbau unseres demokratischen Staates mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art werden abgelehnt.

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet; Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen **Aktive Demokratie direkt**.
Die Kurzbezeichnung lautet **ADd**.
Die Zusatzbezeichnung lautet **Politik online**.
- (2) Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sitz der Partei ist die Bundeshauptstadt Berlin.

§ 2

Aufnahme und Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglied der Partei kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und der in Deutschland lebt. Er muss die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennen.
Mitglieder der Partei ADd können nur natürliche Personen sein.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Parteien oder Wählergruppen ist ausgeschlossen.
- (3) Eine (auch frühere) Mitgliedschaft in einer extremistischen oder radikalen Partei oder Gruppierung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der ADd aus.
- (4) Eine Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzungen den Zielen der Partei Aktive Demokratie entgegenstehen, ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende. Will er die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Vorstand.
- (6) Nach Gründung von Landesverbänden kann bestimmt werden, dass die Mitgliedschaft in der ADd auf Grund der entsprechenden Satzung des jeweiligen Landesverbandes erworben wird.
- (7) Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur möglich, wenn das Parteimitglied nicht mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechtes, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland oder den Ausschluss aus der Partei.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an Abstimmungen, Veranstaltungen und Wahlen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Mitgliederbefragungen sind wesentlicher Bestandteil der Willensbildung innerhalb der Partei. Für die Teilnahme an Mitgliederbefragungen und Diskussionen ist von jedem Mitglied eine sichere Authentifizierung erforderlich.
- (3) Die Zugangsdaten zu den elektronischen Systemen der Partei sind mitgliederbezogen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Jedes Parteimitglied benötigt einen Internetzugang sowie eine gültige E-Mail Adresse.

§4

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss

- (1) Durch den Bundesvorstand oder den örtlich zuständigen Regionalvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden. Verstoßen Mitglieder gegen die Satzung, gegen die Grundsätze der Partei oder die Ordnung der Partei können folgende Maßnahmen ergriffen werden: Verwarnung, Enthebung von Parteiämtern, Aberkennung von Parteiämtern auf Zeit und Ausschluss.
- (2) Ausschlussgründe sind; a) Veröffentlichung vertraulicher Parteivorgänge oder deren Weitergabe an politische Gegner .b) Veruntreuung von Parteivermögen. c) Weigerung der Parlamentarischen Gruppe der ADd beizutreten oder diese zu verlassen. d) Stellung beziehen gegen die grundsätzliche Politik der ADd in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie in Presseorganen, e) Annahme von Spenden und nicht ordnungsgemäße Weiterleitung.

§5

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen die Gebietsverbände

- (1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Verbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe ist nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Hierzu zählen: parteischädigendes Verhalten, vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung der Partei, erhebliche Verstöße gegen die Ordnung der Partei, Zufügen eines schweren Schadens.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht
- (3) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (4) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine solche Maßnahme gegen Verbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme muss vor dem nächsten Parteitag bestätigt werden. Gegen die Maßnahme ist die Anrufung eines Schiedsgerichts möglich.

§6

Gliederung

- (1) Eine Gliederung der Partei erfolgt zunächst in Landesverbände. Die Landesverbände entsprechen den staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes.
- (2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen einrichten. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die weitere Untergliederung erfolgt in Bezirks-, Kreis-, und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

§7

Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe

- (1) Organe sind die Gründungsversammlung, der Bundesparteitag, und der Vorstand
- (2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (3) Bei wichtigen politischen Entscheidungen und bei wichtigen Abstimmungen im Bundestag organisiert der Bundesvorstand zeitnah die Möglichkeit für alle Mitglieder, über das elektronische System der Partei die Meinungen und Kommentare einzubringen.
- (4) Der Bundesvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Bundesschatzmeister
 4. zwei weitere Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich (e-mail genügt) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

§8

Beschlussfassungen durch Mitglieder- und Vertreterversammlungen (=Parteitage)

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er tagt jährlich.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Eine schriftliche Einladung per E-mail ist ausreichend. Alternativ zur schriftlichen Einladung kann dazu die Einberufung über Ankündigungen auf der Parteihomepage und in dem Parteiorgan erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitglieder- und Vertreterversammlungen (=Parteitage)

- (3) Bundesparteitage, die keine geheimen Wahlen erfordern, können per Video-, Telefonkonferenz oder durch elektronische Medien abgehalten werden.
- (4) Der Parteitag beschließt über Parteiprogramme, die Satzung, und die die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Der Parteitag beschließt ebenfalls über die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.
- (6) Beschlüsse des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge zu ordentlichen Bundesparteitagen müssen drei Wochen, Anträge zu außerordentlichen Bundesparteitagen zwei Wochen vor dem Termin beim Bundesvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Bundesvorstand hat die Aufgabe, nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich die Anträge parteiintern zu publizieren.
- (7) Liegt die Anzahl der Parteimitglieder über 10.000, werden die Parteitage als Vertreterversammlungen abgehalten. Pro 1000 Parteimitglieder werden acht Delegiertenmandate vergeben.
- (8) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.
- (9) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen.
- (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

§9

Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern zu Bundes- beziehungsweise Landtagswahlen muss in geheimer Abstimmung im Rahmen der gültigen Wahlgesetze erfolgen. Kandidaten für Landeslisten zu Bundestagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.
- (2) Zu Landtagswahlen tritt die Partei jeweils mit einer Landesliste an.
- (3) Es wird den Mitgliedern freigestellt als Direktkandidaten an Bundestags- und Landtagswahlen teilzunehmen. Eine Abstimmung über die Kandidatur erfolgt nur wenn sich in einem Wahlbezirk zwei Kandidaten aufstellen lassen wollen.
- (4) Ansonsten gelten für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Landesverbände.
- (5) Kandidaten für Landeslisten sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

§10

Verfahren Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch den Beschluss des Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen können nur von einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Besteht eine dringliche Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitag, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 50 % der Parteimitglieder sich mit der Änderung schriftlich einverstanden erklären. (Fax/E-Mail genügen)
- (4) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter allen Parteimitgliedern bestätigt werden. Die Abstimmung kann mittels elektronischer Medien erfolgen.
- (5) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (6) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§11

Urabstimmungen

- (1) Über Programme, Satzungsänderungen und alle Fragen der Politik können Urabstimmungen durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der ADd.
- (2) Urabstimmungen bezüglich Programm und Satzungsänderungen finden statt auf Antrag des Bundesvorstandes, des Bundesparteitages oder auf Antrag von 15 % der Mitglieder eines Landesverbandes. Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (3) Über die aktuellen Fragen der Politik wird zeitnah zu wichtigen Abstimmungen in den entsprechenden Parlamenten auch in der Partei abgestimmt. Die so erzielten Abstimmungsergebnisse gelten als Empfehlungen und Entscheidungshilfe für die jeweiligen Mandatsträger. Es wird angestrebt, das Abstimmungsergebnis der Partei auch in den jeweiligen Fraktionen abzubilden.

§12

Verbindlichkeit der Satzung

Die Bundessatzung geht den Satzungen der Gliederungen vor. Soweit nicht näher geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Parteiengesetzes.

B Finanzordnung der Partei Aktive Demokratie direkt

§1

Grundsätze

- (1) Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der ADd müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei außenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes.
- (3) Die Finanzmittel der Partei werden wie folgt erbracht: Mitgliedsbeiträge, Spenden (ausgenommen sind solche Spenden, die im Sinne von §25 Parteiengesetz unzulässig sind), Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstige Einnahmen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Partei ist jeweils das Kalenderjahr.

§2

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt regelmäßig 60,-€ pro Kalenderjahr , für Schüler und Studenten 30,- € pro Kalenderjahr und ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig.
Bei Ein- oder Austritt im Laufe eines Jahres ist der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag mit 5,- € bzw. 2,50 € pro Monat zu berechnen. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags erfolgt in diesem Fall monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Ein- oder Austritt stattfindet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 50% des Beitrags erhält der Bundesverband.
- (3) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine weitergehende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel. Der Landesverband erhält 20%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 15%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 15%.
Sollte im Falle einer Aufteilung kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an den Kreisverband. Gleiches gilt für einen nicht existierenden zuständigen Kreisverband oder Landesverband.
- (4) Der Bundesvorstand regelt in eigener Verantwortung, ob und in welcher Höhe die Mandatsträger weitere Beiträge leisten.
- (5) Bei den niedrigen Beiträgen empfiehlt die ADd ihren Mitgliedern zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine freiwillige Spende in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.

§3

Verzug und Mahnung

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde. Im Falle des Verzuges ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds bis zur Zahlung. Das Mitglied verliert dadurch sein Stimmrecht auf Versammlungen aller Gliederungen.
- (2) Befindet sich ein Mitglied trotz 3-facher Mahnung jeweils im Abstand von wenigstens 30 Tagen und einer jeweils angemessenen Fristsetzung weiterhin im Verzug, so ist dies als Austrittserklärung zu werten und die Mitgliedschaft aufzulösen.

§4

Kassen- und Kontoführung

(1) Alle ordentlich gegründeten Gebietsverbände sind zur eigenständigen Kassen- und Kontoführung berechtigt. Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, so ist die Kassen- und Kontoführung vom nächstübergeordneten Verband, der dieses Recht wahrnimmt, zu übernehmen. Barkassen sind zu vermeiden.

(2) Die Kassen- und Kontoführung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.

(3) Die Hauptversammlung jedes Verbandes, der das Recht zur Kassen- und Kontoführung wahrnimmt, hat alle 2 Jahre zwei oder mehr Kassenprüfer aus ihrer Mitte zu wählen, die die Prüfung der Kasse für den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung vornehmen und der Hauptversammlung vor Entlastung des Vorstandes berichten. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

(4) Den Rechnungsprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Der Schatzmeister der jeweiligen Gliederung hat den Rechnungsprüfern Rede und Antwort zu stehen.

§5

Jahresabschluss

(1) Es ist ein Jahresabschluss des Bundesverbandes sowie durch die für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstände der untergeordneten Verbände zu erstellen. Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhänge und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes. Die Jahresabschlüsse sind spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen. Die Jahresabschlüsse der untergeordneten Gliederungen werden zum Zwecke der Erstellung eines Gesamtjahresabschlusses an die übergeordneten Gliederungen weitergeleitet.

(2) Der Gesamtjahresabschluss der ADd wird vor seiner Weiterleitung an den Bundeswahlleiter durch den Bundesvorstand beraten.

(3) Jahresabschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(4) Der Bundesvorstand lässt den Jahresabschluss nach den Maßgaben der §§29 ff. PartG prüfen.

§6

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Aufbewahrungsfrist für alle die Finanzangelegenheiten betreffenden Unterlagen, beträgt 10 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres in dem die betreffenden Unterlagen erstellt wurden.

§7 Spenden

- (1) Alle ordentlich gegründeten Verbände sind zur Annahme von Spenden berechtigt.
- (2) Zweckgebundene Spenden dürfen nur dem vom Spender gewünschten Zweck zugeführt werden.
- (3) Nicht-zweckgebundene Geldspenden werden zu gleichen Teilen an die einnehmende Gliederung und den Bundesverband aufgeteilt. Der betreffende Betrag für die Bundespartei ist innerhalb von 10 Tagen zu überweisen.
- (4) Sachspenden stehen der einnehmenden Gliederung zu.
- (5) Geldspenden bis zu einem Betrag von 1.000,- € können bar erfolgen. Kopien aller Spendenquittungen sind dem Bundesschatzmeister in elektronischer Form zu übermitteln.

§8 Finanzierung

- (1) Die ADd bringt ihre Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Es werden keine Darlehen aufgenommen .
- (3) Verträge mit Dritten können vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Mitglied eingegangen werden.
- (4) Über Unternehmensbeteiligungen ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.
- (5) Es werden keine Verträge mit Dritten eingegangen, die die Unabhängigkeit der Partei gefährden könnten. Verträge mit Dritten sind gegenüber den Mitgliedern offenzulegen.

§9 Schlussbestimmungen

Alle nach der Finanzordnung geschehenden Tätigkeiten sind, sofern rechtsgültig möglich, nicht in Papierform, sondern in elektronischer Form zu dokumentieren.
Diese Finanzordnung ist Teil des Status.
Die Satzungen der Gliederungen dürfen dieser Finanzordnung nicht widersprechen.

C Schiedsordnung der Partei Aktive Demokratie direkt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung. Die Schiedskommissionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe der Partei.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

(3) Die Bestimmungen dieser Schiedsordnung sind für alle Mitglieder, Organe und Schiedskommissionen der Partei und ihrer Gliederungen bindend.

§ 2

Bildung der Schiedskommissionen

(1) Die Bundesschiedskommission wird in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Parteitag gewählt. Es sind 3 Mitglieder zu wählen.

(2) Die Landesschiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr durch die Landesparteitage gewählt. Es sind 3 Mitglieder zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes, oder eines Landes- oder Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder eines Gebietsverbandes stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

§ 3

Arbeitsweise der Schiedskommissionen

(1) Die Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig.

(2) Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von 6 Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die mündlichen Verhandlungen sind parteiöffentlich.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und bereitet die Verfahren bis zur Entscheidung vor, soweit er diese Aufgaben nicht auf andere Mitglieder der Schiedskommission überträgt.

(4) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt die Schiedskommission zwischen den Sitzungen und trifft alle verfahrensorganisatorischen Entscheidungen. Entscheidungen in der Sache, auch Eilentscheidungen, bleiben der Schiedskommission vorbehalten.

(5) Die Schiedskommission kann mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder Teile eines Verfahrens, wie z.B. die Befragung von Beteiligten, auf ein oder mehrere Mitglieder der Schiedskommission übertragen. Die Ergebnisse sind in die mündliche Verhandlung einzubringen.

(6) Die Beratungen der Schiedskommissionen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen sich bis zum Abschluss eines Verfahrens nicht öffentlich über den Inhalt des Verfahrens äußern. Über den Verlauf der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. Im Beschluss, der das Verfahren beendet, ist das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

§ 4

Zuständigkeit der Bundesschiedskommission

- (1) Die Bundesschiedskommission ist zuständig:
- a) für Anträge, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten,
 - b) für Streitigkeiten zwischen Landesverbänden der Partei,
 - c) für Verfahren, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten,
 - d) für Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden, einzelnen Organen und Zusammenschlüssen,
 - e) für Wahlanfechtungen, soweit sie Wahlen auf Bundesebene betreffen,
 - f) für Widersprüche gegen die Zulassung und für Anfechtungen von Mitgliederentscheiden,
 - g) für Beschwerden gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen,
 - h) für Beschwerden gegen eigene erstinstanzliche Entscheidungen,
 - i) für Entscheidungen, die in die Zuständigkeit einer Landesschiedskommission fallen, wenn diese beschlussunfähig ist.
 - j) für alle weiteren ihr durch Bundessatzung oder Wahlordnung zugewiesenen Verfahren.

§ 5

Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen

- (1) Die Landesschiedskommissionen sind für alle Verfahren und Wahlanfechtungen erstinstanzlich zuständig, die nicht gemäß § 4 in die ausschließliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission fallen.

§ 6

Antragsberechtigung und Antragstellung

- (1) Schiedskommissionen werden nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig. Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen, begründet und unterschrieben sein.
- (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder der Partei, die Gebietsverbände und die innerparteilichen Zusammenschlüsse sowie einzelne Organe der Partei oder ihrer Gebietsverbände.
- (3) Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist gegen Beschlüsse einen Monat nach Bekanntgabe.
- (4) Bei Wahlanfechtungen richten sich Antragsberechtigung und Antragsfristen nach der Wahlordnung.

§ 8

Verfahrenseröffnung und Beteiligte

- (1) Die Schiedskommission entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. Bei ihrer Entscheidung kann die Schiedskommission die praktische Bedeutung des Verfahrensgegenstandes für die Handlungsfähigkeit der Partei, ihrer Organe und die Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen Mitglieds berücksichtigen.

(2) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe und mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Beschwerde schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei zulässigen und nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen ist das Verfahren zu eröffnen, wenn eine Verletzung von Rechten aus der Parteizugehörigkeit, der Satzung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen schlüssig vorgetragen wird. In dem Eröffnungsbeschluss sind der Verfahrensgegenstand und die Beteiligten aufzuführen und die weitere Verfahrensweise (mündliche Verhandlung oder schriftliches Verfahren) zu bestimmen. Gegen die Eröffnung eines Verfahrens ist kein Rechtsmittel gegeben.

(4) Die Schiedskommission kann im Laufe des Verfahrens weitere Beteiligte hinzuziehen, sofern durch das Verfahren Rechte Dritter berührt werden.

§ 9

Mündliche Verhandlung

(1) Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn der Verfahrensgegenstand die Klärung des Sachverhalts erfordert. Ein Mitglied darf nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der zuständigen Schiedskommission die Gelegenheit hatte, Stellung zu nehmen. Entsprechendes gilt für Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen.

(2) Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie mit Zustimmung der Beteiligten verkürzt werden.

(3) Bleibt einer der Beteiligten unentschuldigt einer mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Bleibt einer der Beteiligten der Zweitansetzung einer mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

(4) Die Schiedskommission kann auf Antrag eines Beteiligten die Parteiöffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Die Schiedskommission kann ebenso einzelne Besucher von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Feststellung des Sachverhalts beeinträchtigen könnte oder wenn diese Besucher die Verhandlung stören.

(5) Das Rederecht erteilt ausschließlich der amtierende Vorsitzende. Die Schiedskommission kann weitere Personen zur Aufklärung des Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung hinzuziehen, schriftliche Erklärungen verlangen oder den Beteiligten bzw. Organen der Partei auftragen, Urkunden vorzulegen.

(6) Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der Beteiligten. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung können Anträge geändert oder zurückgenommen werden.

(7) Über die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Aufzeichnung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Im Übrigen sind elektronische Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung nur mit Genehmigung der Schiedskommission zulässig,

(8) Die Schiedskommission entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung in geschlossener Sitzung. Außer den Mitgliedern darf lediglich die Protokollführerin bzw. der Protokollführer der Schiedskommission dieser Beratung und Beschlussfassung beiwohnen.

(9) Der Schiedsspruch wird nach Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet.

§ 10

Schriftliches Verfahren

(1) Entscheidet die Schiedskommission nach Eröffnung eines Verfahrens im schriftlichen Verfahren nach Aktenlage, so darf sie nur einen Sachverhalt zugrunde legen, der den Beteiligten bekannt ist und zu dem sie Stellung nehmen konnten.

§ 11

Befangenheit

(1) Mitglieder einer Schiedskommission können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung in einem Verfahren ablehnen.

(2) Die Beteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder der Schiedskommission von der Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit auszuschließen. Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Beteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der/die Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes sich auf Verfahrensverhandlungen eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(3) Über ein Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder der Schiedskommission in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Verfahrensbeistand

(1) Die Beteiligten haben das Recht, sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder durch ein Mitglied der Partei als Verfahrensbeistand vertreten zu lassen.

§ 13

Beschlüsse

(1) Die Schiedskommission ist verpflichtet, nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder des schriftlichen Verfahrens, eine Entscheidung zu treffen. Die Mitglieder der Schiedskommission können mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abstimmen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder mit "Ja" stimmt.

(2) Beschlüsse, die das Verfahren in der Instanz abschließen, sind schriftlich zu begründen. Soweit erforderlich, soll die Begründung eine Darstellung des Sach- und Streitstandes und die wesentlichen Argumente für die Entscheidung enthalten. Aus dem Beschluss muss ersichtlich sein, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde. Vorbringen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ist im Beschluss zu beurkunden, soweit es für die Entscheidung wesentlich war.

(3) Ein Beschluss darf sich nicht auf das Vorbringen von Tatsachen stützen, welche den Beteiligten nicht bekannt waren und zu denen sie nicht angehört worden sind.

(4) Neben der Entscheidung über den Verfahrensgegenstand ordnet die Schiedskommission auch ohne ausdrücklichen Antrag an, wer welche Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu treffen hat und ob der Beschluss sofort wirksam werden soll. Die Beteiligten sollen dazu angehört werden.

(5) Beschlüsse, die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abschließen, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von einem Monat schriftlich abgefasst und zugestellt werden.

(6) Die Urschrift eines Beschlusses wird von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Die Geschäftsstelle der Schiedskommission oder der Vorsitzende der Schiedskommission gibt den Beteiligten den Beschluss bekannt. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Abschrift des Beschlusses. Die elektronische Übermittlung ist zulässig, wenn die Beteiligten im Laufe des Verfahrens eine E-Mail-Anschrift bekannt gegeben und sich mit der elektronischen Übermittlung einverstanden erklärt haben.

§ 14

Vorläufige Maßnahmen

(1) Auf Antrag können die Schiedskommissionen im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitgliederrechten oder zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei treffen. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteresse sind glaubhaft zu machen. Den Beteiligten soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten oder eines durch die Maßnahme betroffenen Mitglieds oder Organs der Partei ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen und danach über die Aufrechterhaltung der vorläufigen Maßnahme zu beschließen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn dem Begehren des Antragstellers im schriftlichen Verfahren abgeholfen wird. Vor einer Entscheidung über die Aufhebung der vorläufigen Maßnahme im schriftlichen Verfahren soll den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 15

Beschwerde

(1) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.

(3) Alle übrigen Beschwerden werden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 (1) aufgrund einer mündlichen Verhandlung und im Übrigen im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 entschieden.

§ 16

Abschluss des Schiedsverfahrens und Wiederaufnahme

(1) Beschlüsse der Bundesschiedskommission im Beschwerdeverfahren schließen das Schiedsverfahren ab. Im Übrigen endet das Verfahren durch Antragsrücknahme, Erledigung, Vergleich oder Eintritt der Rechtskraft.

(2) Schiedskommissionen können die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag eines vormaligen Beteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und die geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen. Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden. Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Die Akten der Schiedskommissionen sind gesondert und vertraulich aufzubewahren.
- (2) Die Schiedskommissionen entscheiden selbst über ihre Öffentlichkeitsarbeit. Alle Beschlüsse der Schiedskommission sind in anonymisierter Form auf der Homepage der Partei zu veröffentlichen.
- (3) Die Schiedskommissionen sind gegenüber dem jeweiligen Parteitag berichtspflichtig.

Parteiprogramm ADd

1. Grundsätze

Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart zeigt auf, dass wir, wollen wir weiter in einer Demokratie leben, unsere Rechte, die sich aus dieser Staatsform ergeben, auch wahrnehmen müssen.

Deutschland ist eine repräsentative Demokratie mit demokratischen Wahlen.

Bei der Bundestagswahl 2009 hat die Wahlbeteiligung ihren historischen Tiefstand erreicht. Der Bundestagswahlkampf hatte eher abgeschreckt als mobilisiert. Es wurde von der "Partei der Nichtwähler" gesprochen. Studien versuchten zu klären, was die potentiellen Nichtwähler zur Abstinenz bewegte. Zwei Drittel der befragten Nichtwähler gaben an, keine politische Heimat mehr zu haben. Keine der zur Wahl angetretenen Parteien wurde als geeignet angesehen, die Interessen der Befragten zu vertreten. Die Wahl einer der großen im Bundestag vertretenen Parteien lässt keine Rückschlüsse darauf zu, welche Entscheidungen von diesen Parteien in der laufenden Legislaturperiode getroffen werden. Zu oft wurden Versprechen nicht eingehalten (ausgeglichener Bundeshaushalt, Steuerreform, etc.), immer wieder wurden schöne Erwartungen geweckt, immer wieder wurden Wähler und auch Parteimitglieder manipuliert.

Viele Wähler und auch Parteimitglieder in unteren Gliederungen der großen Parteien sind heute nicht mehr damit zufrieden, während der langen Zeiträume zwischen zwei Wahlen kaum Einfluss auf Politik zu haben.

Die heutigen technischen und kommunikativen Möglichkeiten lassen es jedoch zu, einen ständigen Kontakt zu allen Ebenen einer Partei und deren Mandatsträgern aufrecht zu erhalten und somit über Wahlen hinaus aktiv und zeitnah zu Abstimmungen in Parlamenten wesentlichen Einfluss auf die Politik zu nehmen.

Gleichzeitig besteht für die Mandatsträger die Möglichkeit, Transparenz zu schaffen und sich bei Abstimmungen auf den Willensbildungsprozess der Mitglieder zu stützen. Dies führt zu einer allgemeinen Stärkung der Demokratie.

Die ADd gewährleistet den notwendigen Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre von Mitgliedern und Mandatsträgern.

Umsetzung der Demokratie ist unser wichtigstes Anliegen. Unseres Erachtens hat der interessierte Bürger zu wenige Möglichkeiten, aktiv in Entscheidungsprozesse einzugreifen. Parteihierarchien sind nicht mehr zeitgemäß und verhindern sowohl Interesse an Parteipolitik als auch ausreichende Wahlbeteiligungen.

Selbstverständlich gelten für uns die Grund- und Menschenrechte laut Grundgesetz und UN-Menschenrechtserklärung. Kulturelle Vielfalt kann eine Bereicherung der Gesellschaft sein. Sich gegenseitig ablehnende oder ignorierende Parallelgesellschaften tragen nicht zu einer weiteren positiven Entwicklung unserer Demokratie bei. Die

bisherige Entwicklung unserer Gesellschaft deutet darauf hin, dass eine Trennung von Staat und Religionen angestrebt werden sollte.

Ein demokratisches Grundprinzip der ADd ist Gleichheit, verbunden mit dem zentralen Grundwert der Gerechtigkeit.

2. Staat und Verfassung

Die ADd fordert eine Stärkung der persönlichen Grund und Freiheitsrechte sowie eine Förderung des Mitspracherechts. Ein wesentlicher Grund für Frustration und Rückzug vieler Bürger ist das Empfinden einer Ohnmacht gegenüber weit entfernten Behörden. Abhilfe kann nur eine durchgreifende Verwaltungs- und Verfassungsreform sein, durch die die Anzahl der vielen inzwischen etablierten Ebenen (EU, Bund, Länder, Regierungsbezirke, Landkreise, Gemeinden) entweder reduziert wird oder, falls dies nicht möglich ist, jeweils den einzelnen Ebenen klar abgrenzbare Aufgabenfelder zugewiesen werden. Hierzu gehört auch eine Föderalismusreform mit einer deutlichen Reduktion der Bundesländer sowie einer Reduktion der Ministerien in den Bundesländern.

In zunehmendem Maße reguliert der Staat alle Bereiche des Lebens und schränkt auf diese Weise liberales Denken und Kreativität der Bürgerinnen und Bürger ein. Ordnung und Gesetze sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Für Abgeordnete sollte eine strikte Trennung von Beruf und Mandat die Regel sein, Mandate sollten auf zwei Wahlperioden beschränkt sein. Ministerämter sollten nicht von Parteimitgliedern wahrgenommen werden sondern von Fachleuten der jeweiligen Ressorts mit einem entsprechenden Vertrag.

Neben einem konsequenten Bürokratieabbau ist dringend eine Reduktion der Gesetzesflut erforderlich. Eine Vereinfachung durch Überarbeitung des BGB und des StGB sind dringend erforderlich.

3. Gesellschaft und Familie

Deutschland hat mit durchschnittlich 1,4 Kindern pro Frau weltweit eine der niedrigsten Geburtenraten.

Die gegenseitige Verantwortungsübernahme zwischen den Generationen ist mit zunehmender Modernisierung unserer Gesellschaft immer schwieriger geworden. Umso wichtiger ist eine flächen- und bedarfsdeckende Kinderbetreuung durch gut ausgebildete Fachkräfte, verbunden mit finanzieller Unterstützung von Familien.

Deutschland hat in der Vergangenheit den Schwerpunkt eindeutig auf die Geldleistungen gelegt und die Betreuungsangebote vernachlässigt. Auch die Erhöhung des Kindergeldes unter der Regierung Schröder hat nicht zu einer Erhöhung der Geburtenzahlen beitragen können.

Aber diese Maßnahmen alleine führen nicht zu einer Veränderung der demoskopischen Entwicklung. Neben Veränderungen des Steuersystems und Rentensystems muss auch eine Veränderung der Arbeitswelt herbeigeführt werden. Alleine die "zeitlichen Anforderungen" sind in der heutigen Berufswelt viel größer als ein Betreuungsplatz abdecken kann.

4..Finanzen und Steuern

Seit der Gründung der Bundesrepublik gelang es bisher keiner Regierung, ohne neue Verschuldung auszukommen. Mittlerweile hat die Staatsverschuldung eine Höhe erreicht, die bei allen Bürgern ein großes Unbehagen erzeugt. Anstatt Sparanstrengungen zu intensivieren, um das viel zu hohe Ausgabenniveau zu senken, setzen die Regierungen immer wieder auf Einmaleffekte auf der Einnahmenseite durch den verstärkten Verkauf öffentlichen Eigentums. Einmaleffekte helfen jedoch nicht weiter, das strukturelle Defizit zu senken. Ebenso ist es keine Lösung, Investitionsausgaben des Bundes zu reduzieren.

Sinnvoller ist es, nicht investive Ausgaben zu kürzen, die sich in der Vergangenheit als ineffizient erwiesen haben (zum Beispiel ein Euro Jobs). Die Ausgaben der öffentlichen Hand müssen sinken, um die ausufernde Staatsverschuldung zu reduzieren. Der Bund der Steuerzahler hat einen umfangreichen Sparkatalog erarbeitet. Danach könnten allein im Bundeshaushalt jährlich rund 27 Milliarden € eingespart werden.

Seit vielen Legislaturperioden werden den Bürgern Steuerreformen versprochen, ohne dass bisher tief greifende Veränderungen erfolgt sind.

Dabei gibt es sehr gut ausgearbeitete Vorschläge, wie zum Beispiel der des ehemaligen Bundesverfassungsrichters und Finanzexperten Professor Paul Kirchhof. Nach seinen Vorschlägen werden aus rund 33.000 Normen nicht mehr als 146 Paragraphen. So wie Professor Kirchhof hält auch die ADD das geltende Steuerrecht für nicht mehr anwendbar und auch nicht mehr für reformierbar.

Professor Kirchhof schlägt eine einheitliche Einkommensbesteuerung mit 25 % vor. Bisher gilt in Deutschland ein progressiver Tarif von 14-45 %. Zudem gibt es viele Möglichkeiten das zu versteuernde Einkommen kleiner zu rechnen. Das fängt bei der Pendlerpauschale an und reicht bis zu komplizierten Steuersparmodellen, wie der Beteiligung an Fonds. Solche Anrechnungsmöglichkeiten sollten gestrichen werden um damit den niedrigeren einheitlichen Satz zu ermöglichen. Als Sozialausgleich sind folgende Regelungen vorgeschlagen: pro Person sind die ersten 10.000 € als Existenzminimum steuerfrei. Von den nächsten 5000 € werden nur 60 % versteuert, dann 80 %. Der volle Steuersatz von 25 % greift also erst ab 20.000 € Jahreseinkommen. De facto entstehen so drei Steuerstufen. Zudem gilt für Kinder ein Freibetrag von 8000 €. Deshalb profitieren Familien von der Reform. Das Ehegattensplitting bleibt erhalten und wird auf eingetragene Lebenspartnerschaften ausgedehnt. Für Unternehmen in Deutschland soll es nicht mehr von Bedeutung sein, ob die Firma als Personen- oder Kapitalgesellschaft eingetragen ist. Auch Großbetriebe sollen künftig wie Personengesellschaften oder Arbeitnehmer statt der bislang 15 % Körperschaftssteuer 25 % Einkommenssteuer zahlen. Die Gewerbesteuer, die bisher

den Kommunen vorbehalten ist, soll durch einen Zuschlag auf die Einkommenssteuer ersetzt werden. Die vielen undurchsichtigen Ausnahmen der Mehrwertsteuer werden abgeschafft. Lediglich bei Produkten, die auch die Allgemeinheit belasten, will Kirchhof eine Verbrauchssteuer verlangen. Dies gilt für Energie aus Gründen der Umweltbelastung oder für Tabak und Alkohol, da der Konsum zu Kosten im Gesundheitssystem führt. Kirchhof schlägt vor, im Erbschaftsfall Ehegatten steuerfrei zu belassen. Kinder könnten Vermögen von bis zu 400.000 € steuerfrei erben. Alle anderen Erben müssten ab 50.000 € Erbschaftsteuer zahlen. Diese soll bei 10 % liegen. Wer eine Firma erbt, muss auch zahlen, hat dafür aber 10 Jahre Zeit, damit niemand sein Unternehmen zur Tilgung der Steuern verkaufen muss.

Sicher ist eine Umstellung des Steuersystems schwierig zu bewerkstelligen, die wirkliche Hürde aber dürfte der politische Wille sein: bislang hat sich noch keine Bundesregierung gewagt, eine solch gravierende Reform umzusetzen.

5. Sozialversicherungssysteme

Sicherlich waren die unter Bismarck gegründeten deutschen Sozialversicherungssysteme zu der gegebenen Zeit dringend erforderlich und auch sinnvoll. Inzwischen haben sich jedoch unsere Wirtschaftsstruktur und unsere Gesellschaftsstruktur so grundlegend geändert, dass die zur Zeit noch etablierten sozialen Sicherungs-Systeme nicht mehr zeitgemäß sind.

Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung sind ausschließlich an Arbeitslöhne gekoppelt und sorgen für nicht mehr zu akzeptierende Lohnnebenkosten und damit auch im Zeitalter der Globalisierung zur Vernichtung von Arbeitsplätzen. Nach der bereits vorgeschlagenen Steuerreform stehen ausreichend Mittel zur Verfügung, die Sozialversicherungssysteme zu finanzieren und gleichzeitig die Lohnnebenkosten zu senken. Somit wäre auch gewährleistet, dass alle wirtschaftlich Tätigen zu einem solidarischen Beitrag herangezogen werden.

Die gesetzliche Rentenversicherung sollte dringend von versicherungsfremden Leistungen befreit werden.

Die gesetzliche Krankenversicherung sollte mehr Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. Die Einflussnahme des Staates sollte dahingehend reduziert werden, dass die bestehenden gesetzlichen Krankenversicherungen verschiedene gestaffelte Leistungen anbieten können, wobei jeder Versicherte eine Entscheidungsmöglichkeit erhalten sollte, welche Leistungen er von der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten möchte. Weniger Einflussnahme des Staates würde zu einer flexibleren und individuelleren Krankenversicherung für alle gesetzlich Versicherten führen.

Nicht verzichtbar ist selbstverständlich eine Grundsicherung für Krankheit, Pflege und Alter.

Nach Senkung der Lohnnebenkosten bleiben dem einzelnen wesentlich mehr Spielräume, über die für alle verfügbare Grundsicherung hinaus für das Alter individuell nach den jeweiligen Bedürfnissen Vorsorge zu tragen.

Pflegeversicherung und Krankenversicherung sollten nicht mehr getrennt verwaltet werden. Die bisherige Praxis hat lediglich zu hohen Verwaltungskosten geführt, die die Beiträge der Versicherten verschlungen haben.

6. Existenzielle Bedürfnisse

Wohnen ist ein existenzielles menschliches Bedürfnis. Zunehmend mehr Menschen können ihren Wohnraumbedarf aus eigener Kraft nicht mehr decken. Neben sehr hohen Grundstückspreisen ist auch die Bürokratie wesentlich mit dafür verantwortlich, dass immer mehr Menschen weder hohe Mieten zahlen noch Wohneigentum erwerben können.

Neben Bürokratieabbau müssen Rahmenbedingungen und Angebote geschaffen und aufgezeigt werden, damit wieder mehr Investitionen im Wohnungsbau getätigt werden können. Eine Wiederbelebung des sozialen Wohnungsbaus und eine Erneuerung des Genossenschaftsgedankens sind anzustreben.

Eine solidarische Gesellschaft sollte denjenigen, die sich aus eigener Kraft nicht mehr helfen können, zur Seite stehen. Hierfür sollte eine Grundsicherung zur Verfügung stehen und nicht mehr eine Aufspaltung der sozialen Leistungen in unterschiedliche Bereiche. Die derzeitige Praxis, diese unterschiedlichen Bereiche zu verwalten, ist so teuer wie die eigentliche Leistung selbst.

7. Bildungssystem

Zurzeit entscheiden 16 Kultusminister und ihre nachgeordneten Beamten über das Schicksal vieler Schüler, Studenten und ihrer Eltern. Alle bisherigen Versuche einer Föderalismusreform sind gescheitert. Da auch in Zukunft eine Einigung der 16 Kultusminister nicht zu erwarten ist, fordert die ADd die Abschaffung der Länderkultusministerien und eine Vereinheitlichung der Bildungs- und Schulstandards in der Verantwortung eines Bundesministeriums. Durch den Föderalismus darf weder eine Versetzung gefährdet sein, noch darf das mögliche Studienfach unerreichbar werden, wenn im Zeitalter einer notwendigen Mobilität ein Umzug in ein anderes Bundesland ansteht.

Seitdem die zentrale Vergabe von Studienplätzen abgeschafft wurde, bewerben sich Abiturienten bei zahlreichen Universitäten und entscheiden sich dann erst kurz vor dem Ende der Einschreibungsfrist. Dies bringt für alle Beteiligten enorme Planungsunsicherheiten mit sich, es werden Ressourcen verschleudert, zahlreiche vorhandene Studienplätze bleiben unbesetzt, obwohl es eine Nachfrage gibt. Eine zentrale Vergabe von Studienplätzen sollte wieder eingeführt werden.

Eine Wahrnehmung der deutschen Interessen in Europa auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks ist aufgrund des bestehenden Systems nicht mehr möglich. Der vom Bundesrat ernannte Vertreter der Länder, der die Interessen wahrnehmen soll, muss sich regelmäßig der Stimme enthalten, weil es keine einheitliche Stimme der Länder gibt.

Das deutsche Bildungssystem braucht einheitliche Regelungen und eine solide Finanzierung.

Zwar sehen die Verantwortlichen der Bologna-Reform ein, dass diese gescheitert ist, zurückgenommen wird sie dennoch nicht. Die als „Umsetzungsprobleme“ deklarierten wissenschaftsfernen Zwänge haben dazu geführt, dass Leerformeln,

Verfahrenslegitimitäten und Machtinteressen die wissenschaftliche Auseinandersetzung verdrängt haben.

Neben inhaltlicher Überfrachtung leiden Studenten aufgrund fehlender Vorgaben der Politik und der im Laufe der Jahre entstandenen Überregulierungen in einzelnen Fächern und Hochschulen unter den teils sinnlosen Anforderungen. Ein strikt vorgegebener Stundenplan mit teilweise bis zu einem Jahr dauernden Wartezeiten, wenn zum Beispiel ein Seminar wegen Krankheit mehr als zweimal versäumt wurde, und Prüfungen, die kaum zu bewältigendes wortwörtliches Auswendiglernen zum Inhalt haben, führen bei den Studenten zu Krankheit und vorzeitigen Studienabbrüchen. Die Berufsaussichten für Bachelorabsolventen sind schlecht, eine Weiterführung des Studiums in einem Masterstudiengang wird oft verweigert.

Alle Beteiligten haben die Bologna-Reform für gescheitert erklärt, sie sollte zurück genommen werden.

8. Energie und Umwelt

Fossile Brennstoffe stehen nur noch für eine begrenzte Zeit zur Verfügung. Die Erzeugung von Atomenergie bringt sehr große Risiken für Menschen und Umwelt mit sich. Es gibt keine Lösung für eine Entsorgung.

Somit bleiben nur der Ausbau regenerativer Energien und der Ausbau der entsprechenden Netze. Um eine klare Kostentransparenz herzustellen, sollte auf Subventionen im Bereich der Energiepolitik verzichtet werden. Energieeinsparung und Abfallvermeidung sollten Vorrang vor der Entsorgung haben.

9. Verkehr

Mobilität gehört zu den Selbstverständlichkeiten unseres heutigen Lebens. Gleichzeitig ist diese Mobilität die Ursache für zahlreiche Umweltprobleme. Der Straßenverkehr gehört zu einem großen Teil mit zu den Verursachern des Klimawandels. Da auch Elektrofahrzeuge nicht geeignet sind, den Klimawandel aufzuhalten, bleibt nur eine Reduktion des Individualverkehrs und eine Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel. Der Güterverkehr sollte auf die Bahn verlagert werden, nachdem die Privatisierung der Bahn und anderer öffentlicher Verkehrsmittel wieder zurückgenommen wurde.

10. Verteidigungspolitik

Nach Auffassung der ADd ist die Bundeswehr eine reine Verteidigungsarmee und sollte nur zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden.

Auslandseinsätze sind kritisch zu bewerten und sollten nur im Rahmen der NATO-Bündnisverpflichtung durchgeführt werden, wenn sie sich auf die Verteidigung von Mitgliedsstaaten wegen kriegerischer Angriffe durch fremde Länder beziehen.